

## **Lesefassung**

### **Satzung für die Benutzung von Betreuungsplätzen in den Kindertageseinrichtungen des „Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben“ (Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen) in der Fassung der 1. Änderung**

#### **Präambel**

Aufgrund des § 10 i. V. m. den §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014, (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 07.06.2022 (GVBl. LSA Nr. 15/2022 vom 17.06.2022), des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 5. März 2003 i. d. j. g. Fassung, Sozialgesetzbuches, Achtes Buch (SGB VIII) i. d. j. g. Fassung hat der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben in seiner Sitzung vom 07.03.2023 folgende 1. Änderungssatzung der Benutzungssatzung des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die Lutherstadt Eisleben unterhält als uneigennützige öffentliche Einrichtung nachstehend näher bezeichnete zehn kommunale Kindertageseinrichtungen, durch deren Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis entsteht:

- KiTa „Apfelbäumchen“, Magdeburger Straße 3,
- Kreativ-KiTa „Gänseblümchen“, Magdeburger Straße 3,
- Integrativ-KiTa „Bummi“, Lindenallee 31,
- Bewegungs-KiTa „Volkstedter Zwerge“, Rittergasse 1,
- Kneipp-KiTa „Hasenwinkel“, Holzmarkenstraße 11,
- KiTa „Haus Sonnenschein“, Friedrich-Fröbel-Straße 5,
- Hort der Grundschule „Am Schloßplatz“, Schloßplatz 1,
- Hort der Grundschule „Torgartenstraße“, Torgartenstraße 7,
- Hort der Grundschule „Thomas Müntzer“, Raismeser Straße 9,
- Hort der Grundschule „Geschwister Scholl“, Friedrich-Koenig-Straße 16.

(2) Der Betrieb und die Bewirtschaftung dieser Tageseinrichtungen erfolgen durch den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben nachfolgend als Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen bezeichnet. Der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen ist Träger der zehn Kindertageseinrichtungen im Sinne des SGB VIII und des KiFöG des Landes Sachsen-Anhalt.

#### **§ 2 Gemeinnütziger Zweck**

(1) Die Gesamtfinanzierung der Kosten der Kindertageseinrichtungen erfolgt aus den Zuschüssen des Landes, den Zuschüssen des Landkreises, den Kostenbeiträgen der Eltern sowie aus den Zuschüssen der Lutherstadt Eisleben.

(2) Alle Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Lutherstadt Eisleben erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen.

(3) Bestimmungen zu Zweck und Gemeinnützigkeit der Kindertageseinrichtungen des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen ergeben sich aus § 3 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Bei Auflösung der Kindertageseinrichtungen oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Kindertageseinrichtungen des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen an die Lutherstadt Eisleben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 3 Anspruch auf Kinderbetreuung**

(1) Der Anspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung richtet sich gegen den Landkreis Mansfeld-Südharz als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(2) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Lutherstadt Eisleben hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Kindertageseinrichtung.

(3) Ein ganztägiger Platz umfasst für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht ein Förderungs- und Betreuungsangebot von bis zu 8 Stunden je Betreuungstag oder bis zu 40 Wochenstunden. Für Schulkinder umfasst ein ganztägiger Platz ein Förderungs- und Betreuungsangebot von 6 Stunden je Schultag; während der Schulferien gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Der Anspruch auf einen erweiterten ganztägigen Platz in einer Kindertageseinrichtung kann beantragt werden, sofern die Personensorgeberechtigten nachweisen, dass aufgrund der familiären Situation oder wegen anderer Gründe, eine erweiterte ganztägige Betreuung benötigt wird. Unter diesen Voraussetzungen hat jedes Schulkind bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang während der Schulferien auch einen solchen Anspruch. Ein erweiterter ganztägiger Platz umfasst ein Förderungs- und Betreuungsangebot von bis zu 10 Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden. Bestehen im Einzelfall erhebliche Zweifel an der Erforderlichkeit eines erweiterten ganztägigen Platzes, kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechende Nachweise verlangen.

(5) Die tägliche Betreuungszeit für Kinder bis zum Schuleintritt beginnt spätestens 09.00 Uhr, da nur so der durch den Gesetzgeber gewollte Bildungsauftrag gewährleistet und erfüllt werden kann.

(6) Von der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Lutherstadt Eisleben einen Anspruch auf Förderung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung (Hort) insoweit noch freie Kapazitäten in Anwendung der Betriebserlaubnis vorhanden sind.

(7) Der Anspruch nach den Absätzen 2 bis 6 gilt als erfüllt, wenn ein Platz in einer für Kinder zumutbar erreichbaren Kindertageseinrichtung durch den öffentlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe angeboten wird.

(8) Einen Rechtsanspruch zur Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen besteht nicht.

### **§ 4 Fremdkinder**

(1) Im Rahmen verfügbarer Kapazitäten ist die unbefristete Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden des Landes Sachsen-Anhalt (unbefristete Fremdkinder) grundsätzlich möglich. Der Anspruch auf einen Betreuungsplatz gegen die zuständige Gemeinde im Sinne § 3 KiFÖG LSA bleibt davon unberührt. Die hierfür anfallenden, verbleibenden Platzkosten werden abzüglich der auf diesen Platz entfallenden Zuschüsse des Landes und Landkreises, sowie den von den Personensorgeberechtigten zu entrichtenden Kostenbeiträgen der Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, in Rechnung gestellt. Nach erfolgter Zuweisung durch den Landkreis Mansfeld-Südharz haben die Personensorgeberechtigten eine Bestätigung beim Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen vorzulegen, wonach die Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, mit einer

auswärtigen Betreuung in der Lutherstadt Eisleben einverstanden ist. Zwischen der entsprechenden Gemeinde und dem Eigenbetrieb kann dazu eine Vereinbarung abgeschlossen werden. Für Kinder aus Fremdgemeinden, unabhängig ihres gewöhnlichen Aufenthalts, gilt diese Benutzungssatzung des Eigenbetriebs Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben.

(2) Der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen ist berechtigt, diesen unbefristeten Fremdkindern, welche nach § 3 b KiFöG LSA (Wunsch- und Wahlrecht) im Rahmen freier Kapazitäten in den Kindertageseinrichtungen des Eigenbetriebs Kindertageseinrichtungen aufgenommen wurden, den Betreuungsplatz mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende zu kündigen, wenn durch die Belegung von Plätzen die Aufnahme von Kindern mit Wohnsitz in der Lutherstadt Eisleben aus Kapazitätsgründen nicht mehr möglich ist.

(3) In allen Kindertageseinrichtungen des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen ist für eine befristete Zeit die tageweise Betreuung von Fremdkindern (befristete Fremdkinder) im Einzelfall grundsätzlich möglich. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen verfügbarer Kapazitäten. Einzelheiten regelt eine individuelle Betreuungsvereinbarung.

### **§ 5 Aufgaben von Kindertageseinrichtungen**

(1) Die Kindertageseinrichtungen erfüllen einen eigenständigen alters- und entwicklungspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption. Sie sollen die Gesamtentwicklung der Kinder altersgerecht fördern und durch allgemeine und erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung der Kinder anregen, ihre Gemeinschaftsfähigkeit fördern und Benachteiligungen ausgleichen. Kindertageseinrichtungen haben die Inklusion von Kindern zu fördern und zur Verbesserung der Chancengleichheit aller Kinder unabhängig von ihrer sozialen und kulturellen Herkunft beizutragen. Die Betreuungs- und Förderungsangebote sollen sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren.

(2) Die Kindertageseinrichtungen sollen insbesondere den Erwerb sozialer Kompetenzen, wie Selbstständigkeit, Verantwortungsbewusstsein/-bereitschaft, Gemeinschaftsfähigkeit; Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen, interkulturelle Kompetenz und Sensibilität, sowie die Ausbildung von geistigen und körperlichen Fähigkeiten, insbesondere zum Erwerb von Wissen und Können, einschließlich der Gestaltung von Lernprozessen, fördern. Die Bildungsarbeit der Kindertageseinrichtungen unterstützt die natürliche Neugier der Kinder, fordert Bildungsprozesse heraus, greift Themen der Kinder auf und erweitert sie. Sie schließt die geeignete Vorbereitung des Übergangs in die Grundschule ein. Zu diesem Zweck sollen insbesondere sprachliche Kompetenzen, elementare Fähigkeiten im Umgang mit Mengen, räumliche Orientierungen, eine altersgerechte Grob- und Feinmotorik sowie die Wahrnehmung mit allen Sinnen und das Denken gefördert werden. Kindertageseinrichtungen fördern die emotionale und musische Entwicklung der Kinder. Der Übergang zur Schule soll durch eine an dem Entwicklungsstand der Kinder orientierte Zusammenarbeit mit der Schule erleichtert werden.

(3) Der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen gestaltet die Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages in eigener Verantwortung. Verbindliche Grundlage ist das Bildungsprogramm „Bildung elementar - Bildung von Anfang an“ unter besonderer Beachtung der Sprachförderung. Jede Kindertageseinrichtung hat nach einer Konzeption und von einem durch den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen frei zu wählenden Qualitätsmanagementsystem zu arbeiten.

(4) Den Hortkindern werden in den vier Horten des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen räumliche und zeitliche Gelegenheiten gegeben, um in entsprechender Atmosphäre Hausaufgaben zu erledigen. Hierfür wird den Kindern Hilfe zur Erledigung der Hausaufgaben angeboten. Dazu sollen die

pädagogischen Fachkräfte des Hortes mit der Schule zusammenarbeiten. Für Vollständigkeit und Richtigkeit der Hausaufgaben sind die Eltern zuständig.

(5) Näheres zur Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages sowie des Bildungsprogramms erläutert die Konzeption der jeweiligen Kindertageseinrichtung.

### **§ 6 Fachpersonal und Leitung**

(1) Die Anzahl der Fachkräfte ermittelt der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtung gem. § 21 KiFöG auf der Grundlage der in den Betreuungsverträgen vereinbarten Betreuungszeiten aller Kinder je Tageseinrichtung und Monat.

(2) Für die Leitung der Tageseinrichtung wird eine besonders geeignete Fachkraft eingesetzt. Sie trägt die Verantwortung für:

- die Erarbeitung des pädagogischen Konzeptes,
- die Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten,
- die Ausübung des Hausrechtes, das Erstellen der Hausordnung,
- den laufenden Betrieb der Tageseinrichtung,
- die Zusammenarbeit mit dem Träger, den Grundschulen, Einrichtungen und Behörden,
- die Qualitätssicherung der Bildungsarbeit durch fachlichen Austausch im Team.

### **§ 7 Kuratorium**

(1) Um dem Erziehungs- und Bildungsauftrag gerecht werden zu können und im Interesse der bestmöglichen Förderung und Betreuung jedes einzelnen Kindes ist eine vertrauensvolle und kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten, Kindertageseinrichtung und dem Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen als Träger notwendig.

(2) Die Personensorgeberechtigten der Kinder jeder Kindertageseinrichtung wählen für die Dauer von zwei Jahren wenigstens zwei Elternvertreter für das Kuratorium. Soweit in einer Kindertageseinrichtung Gruppen gebildet werden, wählen die Personensorgeberechtigten je Gruppe einen Elternvertreter.

(3) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Träger zu beraten, und ist von ihm vor grundsätzlichen Entscheidungen zu beteiligen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- die Beratung der Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit,
- Beratung bei einem möglichen Wechsel des Trägers der Einrichtung,
- die Beratung über die Teilnahme der Kindertageseinrichtung an Modellprojekten,
- die Beratung der Grundsätze für die Aufnahme von Kindern in Kindertageseinrichtungen,
- die Anhörung zu Festlegungen der baulichen Beschaffenheit sowie räumlichen und sächlichen Ausstattung,
- die Unterstützung der Bemühungen des Trägers um eine ausreichende und qualifizierte personelle Besetzung,
- die Beratung im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu den Kostenbeiträgen,
- die Beteiligung im Verfahren zur Beantragung von Ausnahmegenehmigungen und die Information der Eltern.

(4) Die Zustimmung des Kuratoriums ist erforderlich:

- zur Änderung der Konzeption,
- zur Festlegung der Öffnungs- und Schließzeiten,

- zur Festlegung, ob die gesundheitliche Eignung eines Kindes nach einer Erkrankung durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen ist,
- zur Änderung der Art oder des Umfangs der Verpflegung oder zum Wechsel des Anbieters.

(5) Die Elternvertreter jedes Kuratoriums der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde wählen für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte einen Vertreter und deren Stellvertretung für die Vertretung der Eltern in der Lutherstadt Eisleben (Gemeindeelternvertretung). Die Gemeindeelternvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand, der sie in allen ihren Angelegenheiten vertritt. Der Vorstand ist von der Gemeinde bei allen die Betreuung von Kindern betreffenden Fragen zu beteiligen. Näheres hierzu regelt die Lutherstadt Eisleben durch ihre Satzung zum Wahlverfahren.

(6) Jede Gemeindeelternvertretung innerhalb eines Landkreises wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Vertreter und deren Stellvertretung für die Vertretung der Eltern im Landkreis (Kreiselternvertretung). Näheres hierzu regelt der Landkreis Mansfeld-Südharz durch seine Satzung zum Wahlverfahren.

(7) Die Kreiselternvertretungen wählen für die Dauer von zwei Jahren eine Landeselternvertretung. Näheres hierzu regelt das Land Sachsen-Anhalt durch seine Satzung zum Wahlverfahren.

### **§ 8 Betreuungsvertrag und Betreuungsstufen**

(1) Die tägliche Betreuungszeit der jeweiligen Betreuungsstufe wird mit den Personensorgeberechtigten auf der Grundlage eines Betreuungsvertrages in Verbindung mit dieser Benutzungssatzung und der geltenden Kostenbeitragsatzung schriftlich vereinbart und ist auf ein Jahr festzulegen.

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die vereinbarte Betreuungsstufe einzuhalten. Bei nachweislicher Nichteinhaltung behält sich der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen das Recht vor, den entsprechend höheren Kostenbeitrag rückwirkend zu erheben.

(2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung vereinbart mit den Personensorgeberechtigten nach Maßgabe des gesetzlichen Anspruches und des nachgewiesenen Förderungsbedarfes die tägliche Aufenthaltsdauer des Kindes unter Berücksichtigung seiner individuellen Besonderheiten und psychischen Belastbarkeit ab (Regelbetreuung). Die Dauer der Regelbetreuung wird im Rahmen der Betreuungszeitstufen zwischen Leitung und Personensorgeberechtigten vereinbart. Sie kann nur im Rahmen der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung festgelegt werden.

(3) Eine Erhöhung der aktuell in Anspruch genommenen Betreuungsstufe ist durch die Personensorgeberechtigten beim Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen schriftlich zu beantragen. Die Erhöhung soll regelmäßig zum 1. Kalendertag eines Monats wirksam werden. Bei Vorliegen eines Sachgrundes kann mit dem Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen schriftlich ein abweichender Beginn der Erhöhung vereinbart werden.

(4) Eine Absenkung der Betreuungsstufe ist frühestens zum 1. Kalendertag des Folgemonats möglich und schriftlich, unter Angabe des Grundes durch die Personensorgeberechtigten beim Eigenbetrieb Kindertagesstätten zu beantragen.

(5) Betreuungsumfang:

#### Abschnitt A – Betreuung in den Kindertageseinrichtungen von Kindern bis zum Schuleintritt:

- **Betreuungsstufe 1** - in der Regel 5 h pro Tag, bis zu 25 Wochenstunden,
- **Betreuungsstufe 2** - in der Regel 6 h pro Tag, bis zu 30 Wochenstunden,
- **Betreuungsstufe 3** - in der Regel 7 h pro Tag, bis zu 35 Wochenstunden,
- **Betreuungsstufe 4** - in der Regel 8 h pro Tag, bis zu 40 Wochenstunden,

- **Betreuungsstufe 5** - in der Regel 9 h pro Tag, bis zu 45 Wochenstunden,
- **Betreuungsstufe 6** - in der Regel 10 h pro Tag, bis zu 50 Wochenstunden,

#### Abschnitt B – Betreuung in den Kindertageseinrichtungen von Schulkindern:

Förderung und Betreuung für Kinder vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang (Hortbetreuung), sowie von Kindern ab der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, soweit Plätze vorhanden sind gemäß § 3 Abs. 2 KiFöG LSA.

Für die Erfüllung des gesetzlichen Betreuungsanspruches gemäß § 3 Abs.1 KiFöG LSA erfolgt die Betreuung grundsätzlich im Zeitraum vor der Öffnung der Grundschule bis zum Beginn des Unterrichts bzw. ab Schließung der Grundschule im Rahmen der Öffnungszeit des Hortes, sowie im Rahmen der Ferienöffnungszeiten.

- **Betreuungsstufe 1** - durchschnittlich bis zu 2 h / Tag  
Dies beinhaltet eine Betreuung während der Schulzeit von täglich bis zu zwei Stunden ausschließlich vor Beginn des Schulunterrichts (Frühhort). Einen Anspruch auf eine Betreuung in den Schulferien besteht nicht.
- **Betreuungsstufe 2** - durchschnittlich bis zu 3 h / Tag  
Dies beinhaltet eine Betreuung während der Schulzeit von täglich bis zu zwei Stunden ausschließlich vor Beginn des Schulunterrichts (Frühhort). Zudem wird ein Betreuungsanspruch in den Schulferien von bis zu 8 Stunden pro Tag sichergestellt.
- **Betreuungsstufe 3** - durchschnittlich bis zu 4 h / Tag  
Dies beinhaltet:  
Variante 1: Eine Betreuung während der Schulzeit von täglich bis zu zwei Stunden im Früh – und Nachmittagshort. Zudem wird ein Betreuungsanspruch in den Schulferien von bis zu 10 Stunden pro Tag sichergestellt.  
Variante 2: Eine Betreuung während der Schulzeit von täglich bis zu drei Stunden im Früh – und Nachmittagshort. Zudem wird ein Betreuungsanspruch in den Schulferien von bis zu acht Stunden pro Tag sichergestellt.
- **Betreuungsstufe 4** - durchschnittlich bis zu 5 h / Tag  
Dies beinhaltet:  
Variante 1: Eine Betreuung während der Schulzeit von täglich bis zu drei Stunden im Früh – und Nachmittagshort. Zudem wird ein Betreuungsanspruch in den Schulferien von bis zu 10 Stunden pro Tag sichergestellt.  
Variante 2: Eine Betreuung während der Schulzeit von täglich bis zu vier Stunden im Früh – und Nachmittagshort. Zudem wird ein Betreuungsanspruch in den Schulferien von bis zu acht bis 10 Stunden pro Tag sichergestellt.
- **Betreuungsstufe 5** - durchschnittlich bis zu 6 h / Tag  
Dies beinhaltet eine Betreuung während der Schulzeit von täglich bis zu fünf Stunden im Früh – und Nachmittagshort. Zudem wird ein Betreuungsanspruch in den Schulferien von bis zu acht bis 10 Stunden pro Tag sichergestellt.
- **Betreuungsstufe 6** - durchschnittlich bis zu 7 h / Tag  
Dies beinhaltet eine Betreuung während der Schulzeit von täglich bis zu sechs Stunden im Früh – und Nachmittagshort. Zudem wird ein Betreuungsanspruch in den Schulferien von bis zu 10 Stunden pro Tag sichergestellt.

#### **§ 9 Aufnahme, Anmeldung, Ummeldung und Abmeldung**

(1) Die Personensorgeberechtigten haben ein Recht auf laufende Anmeldung ihrer Kinder in den Kindertageseinrichtungen. Eine Anmeldung ist frühestens nach der Geburt des Kindes möglich. Die Zustimmung zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung erfolgt im Rahmen der festgelegten Kapazitäten auf der Grundlage des bestätigten Bedarfs- und Entwicklungsplanes durch das Jugendamt des Landkreises Mansfeld-Südharz mittels eines Bescheides.

(2) Gemäß § 3 Abs. 7 Satz 3 KiFöG LSA sind Schulkinder spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr anzumelden, d. h. für eine Hortbetreuung muss die Anmeldung zum Schulhalbjahr, spätestens zum 01. März, ab dem 01. August des laufenden Kalenderjahres vorgenommen sein.

(3) Aufnahme im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten finden vorrangig Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Lutherstadt Eisleben haben. Die Leistungsberechtigten haben dennoch das Recht, nach § 3 b KiFöG LSA (Wunsch- und Wahlrecht) im Rahmen freier Kapazitäten zwischen den verschiedenen Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben oder an einem anderen Ort zu wählen. Kinder aus anderen Kommunen können erst aufgenommen werden, wenn vom zuständigen Träger der Wohnsitzgemeinde eine Kostenübernahmeerklärung des Betriebskostendefizits vorliegt.

(4) Voraussetzungen für die Aufnahme eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung ist eine Anmeldung des Betreuungsanspruches durch die Personensorgeberechtigten beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Vorlage der Zuweisung eines Betreuungsplatzes durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Antragstellung auf einen Betreuungsplatz soll mindestens drei Monate vor dem gewünschten Aufnahmedatum schriftlich unter Verwendung der vorgesehenen Formulare beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dem Jugendamt des Landkreises Mansfeld-Südharz erfolgen.

(5) Die Kinder werden, nach erfolgreicher Zuweisung des Betreuungsplatzes durch das Jugendamt des Landkreises Mansfeld-Südharz, in der von den Personensorgeberechtigten ausgewählten Kindertageseinrichtung aufgenommen soweit keine gesundheitlichen Gründe der Aufnahme entgegenstehen und auch die personellen und sachlichen Voraussetzungen (Betriebsurlaub) der Kindertageseinrichtung dies zulassen.

(6) Vor der Erstaufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung müssen die Personensorgeberechtigten folgende Unterlagen bei der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung beibringen:

- eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung und über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vorgesehenen Kinderuntersuchung oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, eine gleichwertige Kinderuntersuchung (§ 18 (1) KiFöG). Diese Bescheinigung ist in der Kindertageseinrichtung vorzulegen und darf in der Regel nicht älter als zwei Wochen sein. Ausgenommen davon sind Hortkinder. Ausnahmen von der Frist sind im Einzelfall möglich; die Kosten der Untersuchung gehen zu Lasten der Personensorgeberechtigten.
- den aktuellen Status über die Masernschutzimpfung des Kindes. Ab der Vollendung des ersten Lebensjahres muss mindestens eine, ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen vorliegen. Wenn das Kind bei der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung das Erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist der Nachweis bis spätestens drei Monate nach der Vollendung des ersten Lebensjahres zu erbringen.
- den aktuellen Impfstatus des Kindes, soweit das Kind weitere Impfungen als die Masernschutzimpfung, erhalten hat. Anderenfalls einen schriftlichen Nachweis darüber, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist.

Werden diese Impfnachweise nicht erbracht, informiert der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen das zuständige Gesundheitsamt des Landkreises Mansfeld-Südharz und regt eine Beratung der Personensorgeberechtigten an.

(7) Die Leitung der Kindertageseinrichtung bereitet den Abschluss des Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen im Rahmen eines Aufnahmegesprächs vor.

(8) Das Aufnahmegespräch zwischen der Leitung der Kindertageseinrichtung und den Personensorgeberechtigten muss zwingend mindestens 14 Tage vor dem geplanten Beginn des Betreuungsvertrages durchgeführt werden. Zum Aufnahmegespräch sind alle unter Absatz 4 und 6 benannten Nachweise durch die Personensorgeberechtigten mitzubringen, damit der Betreuungsvertrag vorbereitet und erstellt werden kann.

(9) Sind beide Eltern sorgeberechtigt, ist der Betreuungsvertrag durch beide Elternteile vor Betreuungsbeginn zu unterzeichnen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Elternteile einen gemeinsamen Haushalt führen oder dauerhaft getrennt in verschiedenen Haushalten leben.

(10) Der Betreuungsvertrag beginnt zum 1. des Monats, in dem das Kind in einer Kindertageseinrichtung betreut wird und endet in der Regel mit dem 31.07. des Jahres, in dem das Kind erstmals die Schule besucht. Abweichend hiervon kann bei Vorliegen eines Sachgrundes zwischen Personensorgeberechtigten und dem Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen ein abweichender Betreuungsbeginn vereinbart werden. Benötigt das Kind dann weiterhin einen Betreuungsplatz im Hortbereich, ist ein neuer Betreuungsvertrag abzuschließen. Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages unterliegen die Personensorgeberechtigten dem Geltungsbereich dieser Satzung, der jeweils gültigen Kostenbeitragsatzung der Lutherstadt Eisleben sowie der Hausordnung der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Der Betreuungsvertrag im Hort beginnt frühestens zum 01.08. des Jahres, in dem das Kind erstmalig eingeschult wird und endet in der Regel mit dem 31.07. des Jahres, in dem das Kind nach der Grundschule eine weiterführende Schule (5. Klasse) besucht. Sollte nach Beendigung der Grundschule (i. d. R. nach der 4. Klasse) ein Betreuungsbedarf für das Kind bestehen, ist durch die Personensorgeberechtigten ein erneuter Antrag auf Zuweisung eines Betreuungsplatzes beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stellen.

(11) Die Betreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung endet mit der im Betreuungsvertrag vereinbarten Frist.

(12) Abmeldungen vor den fristgerechten Beendigungen des Betreuungsvertrages haben in schriftlicher Form bei der Leitung der Einrichtung durch die Personensorgeberechtigten zu erfolgen, mit einer Frist von zwei Monaten jeweils zum Monatsende. Abweichend davon können - in begründeten Ausnahmefällen - Abmeldungen der Kinder durch die Personensorgeberechtigten bis zum Ende des laufenden Monats vorgenommen werden.

(13) Für den Wechsel der Kindertageseinrichtung sind entsprechende Ummeldeanträge zu stellen. Dabei ist analog den Bedingungen des § 9 dieser Satzung zu verfahren. Für den Wechsel in eine Einrichtung in anderer Trägerschaft gelten die Fristen gemäß § 9 Absatz 12 dieser Satzung.

### **§ 10 Sonstige Beendigung des Betreuungsverhältnisses**

(1) Geraten Personensorgeberechtigte bzw. sonstige Kostenbeitragsschuldner mit der Zahlung des Kostenbeitrages in Verzug, bestimmt der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen in Abstimmung mit der Stadtkasse der Lutherstadt Eisleben eine angemessene Nachfrist inkl. der Säumniszuschläge. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist, spätestens jedoch nach dem 3. Monat rückständiger Zahlungen, wird das betreffende Kind von dem Besuch in der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen.

(2) Der Betreuungsvertrag kann vom Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat außerordentlich gekündigt werden. Dies gilt insbesondere für folgende Fälle:

- Das Verhalten des Kindes stört den Tagesablauf in der Kindertageseinrichtung wiederholt bzw. nachhaltig und/oder stellt eine Gefahr für die anderen Kinder und Personen dar. Voraussetzung hierfür ist, dass die einrichtungsbezogenen Möglichkeiten des Teams der Kindertageseinrichtung ggf. auch durch Hilfe Dritter ausgeschöpft wurden, um die Situation zu verbessern.
- Die Personensorgeberechtigten haben falsche Angaben gemacht oder Änderungen nicht schriftlich angezeigt, welche für die Verwaltung des Betreuungsplatzes erforderlich sind oder sie sind in einer anderen Form ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen.
- Wenn ein Kind in einer Woche von fünf Tagen drei Tage unentschuldig fehlt, liegt es im Ermessen der Betriebsleitung im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung mit Blick auf das Kindeswohl und den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Personensorgeberechtigten den Betreuungsvertrag zu kündigen.
- Bei der Nichteinhaltung vertraglicher Verpflichtungen und/oder schwerwiegenden Verstößen gegen die Hausordnung der Kindertageseinrichtung durch die Personensorgeberechtigten.

(3) Die Vertragsparteien können den Betreuungsvertrag fristlos kündigen, wenn die jeweils andere Partei in schwerwiegender Weise gegen ihre Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag verstößt.

### **§ 11 Öffnungszeiten**

(1) Die Kindertageseinrichtungen des Eigenbetriebs Kindertageseinrichtungen öffnen in der Regel Montag bis Freitag, außer an gesetzlichen Feiertagen, um 06.00 Uhr und schließen um 17.00 Uhr (Regelöffnungszeit). Soweit Änderungen der Regelöffnungszeiten notwendig werden sollten, ist dafür die Zustimmung des Kuratoriums der Kindertageseinrichtungen gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 KiFöG LSA notwendig. Dabei werden das Wohl der Kinder und die Belange der Personensorgeberechtigten ebenso berücksichtigt, wie der örtliche Bedarf und die Möglichkeiten der Einrichtung. Dasselbe gilt für den Öffnungsbedarf in den Schulferien.

(2) Für zwei volle Wochen im Jahr sollten die Personensorgeberechtigten ihrem Kind ermöglichen, die Einrichtung nicht zu besuchen. So soll sichergestellt werden, dass dem Kind eine für seine Entwicklung vorteilhafte Abwesenheit (Urlaub) von der Einrichtung ermöglicht wird.

### **§ 12 Schließzeiten**

(1) In der Zeit vom 24.12. - 31.12. jedes Jahres sowie an einzelnen Brückentagen bleiben die Tageseinrichtungen geschlossen.

(2) Die Schließzeiten werden in Abstimmung mit dem Kuratorium der Kindertageseinrichtung festgelegt und bis zum 31. Oktober des Vorjahres den Personensorgeberechtigten zur Kenntnis gegeben.

(3) Darüber hinaus kann auf der Grundlage des § 22 (2) KiFöG jede Kindertageseinrichtung zwei Bildungstage pro Jahr in Anspruch nehmen.

(4) Die Schließzeiten gelten als Betreuungszeiten.

(5) Bei dringenden Baumaßnahmen, Havarien oder Maßnahmen, bei denen eine Gefährdung der Kinder gegeben sein könnte, kann die Einrichtung ganz oder teilweise geschlossen werden. In diesem Fall kann nach den vorhandenen Möglichkeiten eine Unterbringung in einer anderen Einrichtung bzw. eine Reduzierung der Kostenbeiträge für den Zeitraum der Schließung erfolgen.

### **§ 13 Versicherungsschutz**

(1) Während des Aufenthaltes in den Kindertageseinrichtungen sowie auf dem direkten Weg zu und von der Kindertageseinrichtung sowie bei durch die Kindertageseinrichtung organisierten

Veranstaltungen, Ausflügen und Fahrten, sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert.

(2) Eine weitergehende Haftung des Eigenbetriebs Kindertageseinrichtungen sowie der Lutherstadt Eisleben ist ausgeschlossen.

#### **§ 14 Essensversorgung**

(1) Die Kindertageseinrichtungen des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen sichern gemäß § 5 Abs.7 KiFöG LSA auf Wunsch der Personensorgeberechtigten die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsmahlzeit. Der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen schafft die Voraussetzungen für ein Verfahren zur Auswahl der Speiseanbieter zwecks Vorbereitung von Einzelverträgen zwischen den Personensorgeberechtigten und dem jeweiligen Speiseanbieter. Im Rahmen des Auswahlverfahrens verständigen sich die Personensorgeberechtigten auf jeweils einen Speiseanbieter pro Standort Kindertageseinrichtung. Die Beauftragung der Speiseunternehmen erfolgt durch die Personensorgeberechtigten auf der Grundlage der abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen der jeweiligen Kindertageseinrichtungen des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen.

(2) Die Kindertageseinrichtungen des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen sichern die räumlichen und technischen Grundlagen zur Ausgabe und Einnahme von Einlieferungsessens (z. B. Thermoporten- oder Assiettenlieferungen).

#### **§ 15 Pflichten der Personensorgeberechtigten**

(1) Die Personensorgeberechtigten übergeben das Kind zu Beginn der Betreuungszeit den pädagogischen Fachkräften der Kindertageseinrichtung und holen nach Beendigung der Betreuungszeit das Kind bei den päd. Fachkräften wieder ab. Die Aufsichtspflicht der päd. Fachkräfte beginnt mit der Übernahme der Kinder und endet mit der Übergabe an die Personensorgeberechtigten oder andere im Betreuungsvertrag festgelegte abholberechtigte Personen.

(2) Soll das Kind von einer anderen beauftragten Person abgeholt werden, muss in der Kindertageseinrichtung eine schriftliche Vollmacht der Personensorgeberechtigten vorgelegt werden. Ist diese Person noch nicht voll geschäftsfähig im Sinne von §§ 104 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches, entscheidet die Einrichtungsleitung, ob mit Blick auf die Abholsituation und die damit verbundenen Risiken eine seitens der Personensorgeberechtigten erteilte Abholvollmacht akzeptiert wird. Soll eine entsprechende Vollmacht seitens der Einrichtungsleitungen akzeptiert werden, sind in der Abholvollmacht besondere Vereinbarungen mit dem Personensorgeberechtigten hinsichtlich potentieller Risiken der Abholsituation zu treffen.

(3) Die Aufsicht auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung obliegt den Personensorgeberechtigten.

(4) Bei Schulkindern (Hort), welche selbstständig in die Tageseinrichtung kommen und diese auch allein verlassen dürfen, beginnt und endet die Aufsichtspflicht in dem Moment, wo sich das Kind bei einer pädagogischen Fachkraft an- oder abmeldet. Schulkinder dürfen den Hort verlassen bzw. den Heimweg allein antreten, wenn eine schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten, welche bei der Leitung der Einrichtung abzugeben ist, vorliegt. Es besteht seitens der pädagogischen Fachkräfte keinerlei Verpflichtung, die Kinder nach Hause, zum Bus oder zum Taxi zu begleiten.

(5) Um Verwechslungen zu vermeiden, müssen alle persönlichen Sachen des Kindes in der Kindertageseinrichtung und im Hort (wie z.B. Kleidungsstücke, Schuhe, Frühstückstaschen) mit Namen versehen sein. Für Verlust oder die Beschädigung von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

(6) Bei Erkrankung eines Kindes oder Fehlen aus anderen Gründen ist die Leitung in der Tageseinrichtung unverzüglich zu verständigen.

(7) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (Tag der offenen Tür, Ausflüge usw.) sind grundsätzlich die anwesenden Personensorgeberechtigten für ihre Kinder aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht getroffen wurde.

(8) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet:

- jede Änderung der Familienverhältnisse und Personensorgeberechtigungen,
- der Wohnanschrift,
- der Telefonnummer
- und der Bankverbindung

der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden, die infolge unterlassener Mitteilung entstehen, haftet der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen als Träger nicht.

(9) Personensorgeberechtigte und pädagogische Fachkräfte belehren die Kinder gemeinsam dahingehend, dass die Kinder die Tageseinrichtungen nicht unerlaubt verlassen dürfen.

### **§ 16 Kostenbeitrag**

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen wird nach § 13 (1) KiFöG LSA von den Personensorgeberechtigten ein Kostenbeitrag erhoben.

(2) Die Höhe der zu zahlenden Kostenbeitragssätze richtet sich nach der „Satzung über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Lutherstadt Eisleben“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(3) Der Kostenbeitrag ist eine Beteiligung der Personensorgeberechtigten an den gesamten Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen und ist deshalb grundsätzlich auch während vorübergehender Nichtinanspruchnahme des Betreuungsplatzes (z.B. Krankheit, Urlaub u. ä.) und während eventueller Schließzeiten bis zum Wirksamwerden einer Kündigung von den Personensorgeberechtigten zu zahlen.

### **§ 17 Verfahrensweisen bei Nichtabholung eines Kindes**

(1) Sollte ein Kind nicht bis zum Ablauf der im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeit oder bis zur Schließung der Kindertageseinrichtung abgeholt worden sein, versucht die pädagogische Fachkraft die Personensorgeberechtigten oder eine Person des Vertrauens zu erreichen. Die Person des Vertrauens ist schriftlich von den Personensorgeberechtigten unter Angabe der Telefonnummer im Betreuungsvertrag zu benennen. Sollte auch diese Person nicht zu erreichen sein, wird spätestens zur regulären Schließung der Einrichtung die Polizei verständigt, welche wiederum den Allgemeinen Sozialen Dienst des Landkreises Mansfeld-Südharz unterrichtet und mit der Unterbringung des Kindes beauftragt. Bis zur Abholung des Kindes durch den Allgemeinen Sozialen Dienst des Landkreises Mansfeld-Südharz verbleibt die pädagogische Fachkraft mit dem Kind in der Kindertageseinrichtung.

(2) Wird somit die Betreuung eines Kindes über die festgelegte reguläre Öffnungszeit der jeweiligen Kindertageseinrichtung (in der Regel bis 17.00 Uhr) hinaus erforderlich, sind unabhängig von § 8 Absatz 2 in Verbindung mit § 16 sämtliche hierdurch anfallende Kosten von den Personensorgeberechtigten zu tragen.

## **§ 18 Verhalten im Krankheitsfall, gesundheitliche Betreuung, Medikamentenverabreichung**

- (1) Der Leitung der Kindertageseinrichtung ist jede Erkrankung des Kindes unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Bei Bekanntwerden von Infektionskrankheiten gemäß § 34 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz- IfSG) in der jeweils gültigen Fassung, muss die Leitung der Kindertageseinrichtung sofort hiervon unterrichtet werden, damit geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden können.
- (3) Sind Kinder an Infektionskrankheiten erkrankt, welche unter § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erfasst sind, entscheidet der behandelnde Arzt - ggf. in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt - über den Weiterbesuch bzw. die Wiederaufnahme in der Kindertageseinrichtung. Die Bescheinigung des Arztes ist unverzüglich in der Kindertageseinrichtung vorzulegen.
- (4) Kinder mit fiebrigen Erkrankungen, Erbrechen und Durchfall dürfen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. Sollte während des Besuches der Kindertageseinrichtung der Verdacht auf eine fiebrige Erkrankung bei einem Kind auftreten, sind die pädagogische Fachkräfte berechtigt, bei dem Kind Fieber zu messen (Ohr-/Stirnthermometer). Bestätigt sich der Verdacht, sind die Personensorgeberechtigten zu informieren und das Kind muss schnellstmöglich abgeholt werden.
- (5) In Abstimmung mit dem Gesundheitsamt wird eine begleitende zahnärztliche Untersuchung der in der Kindertageseinrichtung befindlichen Kinder durchgeführt. Hierzu ist vorab die schriftliche Einwilligungserklärung der Sorgeberechtigten einzuholen.
- (6) Grundsätzlich werden in den Kindertageseinrichtungen des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen durch die pädagogischen Fachkräfte keine Medikamente an Kinder ausgegeben. Bei chronischen Erkrankungen werden in besonderen Ausnahmefällen ärztlich verordnete Medikamente (Arztbescheinigung), die eine Einnahme in der Kindertageseinrichtung während der Betreuungszeit unbedingt notwendig machen und nicht alternativ verabreicht werden können, nur nach schriftlicher Vorgabe des Arztes sowie einer dazu ergänzend zum Betreuungsvertrag abzuschließenden Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und der Leitung der Kindertageseinrichtung verabreicht. Die zu verabreichenden Medikamente und ihre Originalverpackungen sind durch die Personensorgeberechtigten mit den Namen des Kindes zu versehen.
- (7) Die Frühförderstellen setzen sich mit den Kindertageseinrichtungen in Verbindung, um die erforderlichen therapeutischen Angebote für Kinder mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen sicher zu stellen.

## **§ 19 Verfahrensweisen bei verhaltensauffälligen Kindern**

- (1) Werden bei einem Kind gravierende Verhaltensauffälligkeiten bemerkt, ist die Leitung der Kindertageseinrichtung dazu verpflichtet - nach gemeinsamer Beratung mit dem pädagogischen Personal der Kindertageseinrichtung und den Personensorgeberechtigten - das zuständige Jugendamt und/ oder Gesundheitsamt und/ oder den behandelnden Kinderarzt um Hilfe bzw. Unterstützung zu bitten.
- (2) Kindertageseinrichtung, Jugendamt und/ oder Gesundheitsamt und/ oder behandelnder Kinderarzt wirken zum Wohle des Kindes gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten und leiten bei Erfordernis weitergehende Maßnahmen ein. Der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen ist umgehend durch die Leitung der Kindertageseinrichtung zu informieren.

## **§ 20 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

## **§ 21 Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung der Benutzungssatzung des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen tritt zum 01.04.2023 in Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 15.03.2023

gez. Carsten Staub  
Bürgermeister

Dienstsiegel

Bekanntmachungen im Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben:  
Neufassung Amtsblatt Nr. 5/2021 am 29.05.2021  
1. Änderung Amtsblatt Nr. 3/2023 am 29.03.2023